



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 2

Sonnabend, 17. Januar 2015

2015

## Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Druck- und Vertriebsleistungen Vergabe-Nr. 15 VOL 002

**Auftraggeber:** Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625  
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

**Art der Leistung:** Druck und Vertrieb der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera sollen wöchentlich in einem seriösen, überwiegend kommunalpolitisch geprägten redaktionellen Umfeld veröffentlicht werden. Das setzt voraus, dass der Auftragnehmer über hervorragende Kenntnisse der Region, deren politisches Geschehen und über langjährige Erfahrung in einem kommunalpolitischen Umfeld verfügt.

**Ort der Auslieferung:** Stadt Gera, alle Haushalte

**Angebotsfrist:** 10.02.2015

**Leistungszeitraum:** 01.05.2015 - 30.04.2017, optional zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr möglich

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de](http://www.gera.de) über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“.

## Stadtrat der Stadt Gera

### Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

#### Haushalts- und Finanzausschuss

Montag, 19. Januar 2015, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 15. Dezember 2014
- 2 Berichterstattung nach § 23 ThürGemHV-Doppik zum Vollzug des Haushaltes 2014
- 3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3.1 Satzung über die Nutzung von Plätzen des Internates der Stadt Gera – Internatsnutzungssatzung
- 3.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Plätzen des Internates der Stadt Gera – Internatsgebührensatzung
- 4 Umsetzung „Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023“ der Stadt Gera vom 14.11.2013; Produkt Förderung Tourismus; hier: Reduzierung des Zuschusses der Stadt Gera an den Gera Tourismus e. V.
- 5 Information über die Entwicklung der freiwilligen Leistungen – zusammenfassende Darstellung
- 6 Sonstiges
- 6.1 Voraussichtlicher Zeitplan und Struktur der Beratungen zum Haushalt und HSK 2015
- 6.2 Voraussichtliche Fertigstellung und Diskussion zum Personalentwicklungskonzept

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Huster  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

## Sitzung des Stadtrates und Einwohner- fragestunde am 22. Januar 2015

#### EINWOHNERFRAGESTUNDE

Donnerstag, 22. Januar 2015, 17:00 Uhr Sitzungssaal des Rathauses

#### STADTRAT

Donnerstag, 22. Januar 2015, 18:00 Uhr Sitzungssaal des Rathauses

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 0 Proklamation zum TTIP (Gefährdung kommunaler Handlungsspielräume durch das Abkommen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP, Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA, Trade in Services Agreement – TISA)
- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 18. Dezember 2014
- 2 Umsetzung „Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023“ der Stadt Gera vom 14.11.2013; Produkt Förderung Tourismus hier: Reduzierung des Zuschusses der Stadt Gera an den Gera Tourismus e. V.
- 3 Satzung über die Nutzung des Internates der Stadt Gera – Internatsnutzungssatzung
- 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Plätzen des Internates der Stadt Gera – Internatsgebührensatzung
- 5 Besetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit hier: Benennung stellvertretendes beratendes Mitglied i. S. d. § 27 Abs. 5 ThürKO

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin

## Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82/83) und durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 20.11.2014 folgende Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“.

### § 1 Gebühren

- (1) Die Stadt Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Lehrbetrieb der GVHS Gebühren.
- (2) Schuldner von Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Benötigte Lernmittel sowie Arbeitsmaterialien und anfallende zusätzliche Mietkosten für Lehrveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes der GVHS sind nicht in den Gebühren enthalten und zusätzlich vom Teilnehmer aufzubringen.

### § 2 Teilnehmergebühren

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird pro Unterrichtseinheit (je 45 Minuten) eine Teilnehmergebühr von 3,00 EUR erhoben. Davon abweichend werden folgende Teilnehmergebühren pro Unterrichtseinheit erhoben:

Fachbereich 6 (Grundbildung/schulische Abschlüsse)

Alphabetisierung 0,80 EUR

Schulische Kurse 1,50 EUR

Im Falle einer vollständigen Förderung der Grundbildung Alphabetisierung durch Landes- bzw. Bundesmittel wird eine Teilnehmergebühr von 10,00 EUR je Semester erhoben.

- (2) Teilnehmergebühren entstehen mit der Anmeldung und werden je nach Zahlweise fällig, bei Zahlung in bar vor der erstmaligen Teilnahme an der Lehrveranstaltung, bei der Zahlung unbar 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (3) Teilnehmer, die nach Kursbeginn in einen bereits laufenden Kurs einsteigen, haben die anteilige Gebühr vor der erstmaligen Teilnahme zu entrichten.
- (4) Im Einzelfall können für Kurse und Einzelveranstaltungen höhere Gebühren, als in § 2 Absatz 1 bestimmt, festgelegt werden, wenn erhöhte personelle und sächliche Aufwendungen dies erfordern (z. B. auch bei fehlender Förderfähigkeit). Diese Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.
- (5) Die Teilnehmergebühr für Kleingruppen wird mindestens Honorar deckend festgesetzt. Für die Gebührenberechnung gilt die Zahl der angemeldeten Teilnehmer am zweiten Kurstag.
- (6) Für Lehrveranstaltungen ohne Honoraraufwendung, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, können die Gebühren erlassen werden.
- (7) Für Lehrveranstaltungen im Auftrag von Dritten werden Entgelte nach den tatsächlichen Kosten berechnet und erhoben.

### § 3 Ermäßigungen/Ratenzahlung

- (1) Eine Ermäßigung von Teilnehmergebühren ist bei Beantragung der Teilnahme geltend zu machen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (2) Ermäßigung in Höhe von 30 v. H. der geschuldeten Teilnehmergebühren dieser Satzung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  - die Teilnehmergebühr beträgt pro Lehrveranstaltung mehr als 30,00 EUR und
  - der Teilnehmer ist Schüler oder Direktstudent oder
  - Inhaber der Sozial-Card oder
  - Inhaber der Thüringer Ehrenamts-Card.
 Die Ermäßigung ist unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend zu machen.

- (3) Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. der geschuldeten Teilnehmergebühren wird Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Teilnahme an ausgewiesenen Lehrveranstaltungen der Familienbildung gewährt. Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres sind gebührenbefreit.

- (4) Ratenzahlung der geschuldeten Teilnehmergebühren ab 30,00 EUR pro Lehrveranstaltung ist mit der Anmeldung zu beantragen. Sie wird schriftlich vereinbart.

- (5) In besonderem Härtefall kann auf Antrag die Teilnehmergebühr erlassen werden.

### § 4 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Gera in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 5 Erstattung

- (1) Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden in voller oder anteiliger Höhe erstattet, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde. Weitergehende Ansprüche wegen Nichtzustandekommens einer Lehrveranstaltung sind ausgeschlossen.

- (2) Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden bei Rücktritt nach § 3 Abs. 5 der Satzung für die GVHS anteilig erstattet. In Anspruch genommene Rabatte oder Ermäßigungen werden bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags verrechnet. Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

- (3) Bei Ausschluss von Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 der Satzung für die GVHS oder Teilnahmeversäumnis erfolgt keine Erstattung.

### § 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der GVHS vom 15.07.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am 19. Dezember 2014

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin



## Bestellung von bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegern in der Stadt Gera

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), geben wir die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern öffentlich bekannt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2021 wurden als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Stadt Gera durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt:

1. **für den Kehrbezirk Gera -003-**  
Herr Thomas Dillner  
geschäftsansässig: Wiesestraße 65, 07548 Gera,  
Telefon: 0365 7313121
2. **für den Kehrbezirk Gera -004-**  
Herr Frank Lewandowski  
geschäftsansässig: In den Hopfenwiesen 37B, 07554 Gera,  
Telefon: 036605 85114
3. **für den Kehrbezirk Gera -005-**  
Herr Bernd Mucke  
geschäftsansässig: Kaimberger Straße 10, 07551 Gera,  
Telefon: 0365 7118684

Unter dem Link [www.schornsteinfegerinnung-thueringen.de](http://www.schornsteinfegerinnung-thueringen.de) besteht die Möglichkeit, den für ein Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (vormals Bezirksschornsteinfegermeister) sowie weitere Kontaktdaten zu diesem zu ermitteln. Bei Fragen können Sie sich auch an die Mitarbeiter des Fachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Gewerbe der Stadtverwaltung Gera unter Tel. 0365 838-2491 wenden.

Oliver Gockel  
Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten

## Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

#### Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 20. Januar 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

#### CDU-Fraktion

Dienstag, 20. Januar 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

#### Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 20. Januar 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

#### SPD-Fraktion

Donnerstag, 22. Januar 2015, 15:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 111, Tel. 0365 8381540

#### Fraktion Arbeit für Gera

Montag, 19. Januar 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

#### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Montag, 19. Januar 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 111, Tel. 0365 8381560

## Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) und durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS).

### § 1 Grundsatz

Die Geraer Volkshochschule (GVHS) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Gera und trägt den Namen „Aenne Biermann“. Sie ist eine Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes.

### § 2 Lehrbetrieb

- (1) Der Lehrbetrieb untergliedert sich in Lehrjahre, die jeweils ein Herbst- und ein Frühjahressemester umfassen. Ein Semester dauert mindestens 15 Wochen. Die GVHS kann zusätzlich Kursprogramme planen und organisieren. Für jedes Semester wird eine Einschreibzeit festgelegt, in der die Anmeldungen für die Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (2) Als Lehrveranstaltungen werden Kurse, Einzelveranstaltungen und Projekte geplant. Diese finden statt, wenn eine Mindestzahl von 8 Teilnehmern erreicht ist. Bei Unterschreitung ist vor Kursbeginn zu entscheiden, ob eine Kleingruppe gebildet wird, wenn pädagogische, inhaltliche oder bildungspolitische Gründe dies als sinnvoll erscheinen lassen und diese mindestens aus drei Teilnehmern besteht.
- (3) Der Lehrbetrieb wird ausschließlich mit Lehrkräften auf Honorarbasis durchgeführt. Die pädagogischen Mitarbeiter der GVHS können Lehrveranstaltungen durchführen.
- (4) Personenbeförderung bei Exkursionen oder Studienfahrten ist nicht Bestandteil des Lehrbetriebes. Die Benutzung von PKW und die Mitfahrt bei Dritten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die GVHS kann Lehrveranstaltungen im Auftrag von Dritten durchführen. Hierfür werden Entgelte nach § 2 Absatz 7 der Gebührensatzung der GVHS erhoben.
- (6) Lehrveranstaltungen in Kooperation mit Dritten und / oder Projekte richten sich nach den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen und / oder den Projektbestimmungen.

### § 3 Teilnahme/Teilnehmer

- (1) Am Lehrbetrieb kann teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen können genehmigt werden.
- (2) Die Teilnahme ist grundsätzlich vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung schriftlich zu beantragen. Eine Teilnahme an Teilen einer Lehrveranstaltung als Zuhörer ist nicht möglich. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung der GVHS erhoben.
- (4) Teilnehmer ist, wer sich angemeldet und die in der Gebührensatzung ausgewiesene Gebühr für die entsprechende Lehrveranstaltung entrichtet hat.

(5) Teilnehmer können in begründeten Fällen, die eine weitere ständige Teilnahme unmöglich machen, wie Wohnortwechsel, Erkrankung über die Dauer von mehr als 2 Wochen, von der Teilnahme zurücktreten, wenn der Teilnehmer den Verhinderungsgrund schriftlich nachweist. Der Rücktritt wird zum Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Verhinderungsgrundes, aber nicht rückwirkend, wirksam.

(6) Bei Verstoß gegen die Hausordnung kann von der Teilnahme ausgeschlossen und/oder die künftige Teilnahme verwehrt werden.

### § 4 Schulorganisation

- (1) Die Schulorganisation an der GVHS ist in Fachbereiche untergliedert.
- (2) Die Fachbereiche werden von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern geleitet.
- (3) Lehrkräfte werden schriftlich verpflichtet und erhalten Honorar gemäß der Honorarordnung für die GVHS (Honorarvereinbarung).

### § 5 Beirat

- (1) Zur Förderung der Arbeit der GVHS besteht ein Beirat. Er unterstützt und berät den Schulleiter insbesondere bei der Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule und bei der Auswahl von Lehrkräften.
- (2) Dem Beirat gehören an:
  - der Oberbürgermeister der Stadt Gera oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Beiratsvorsitzender,
  - die stimmberechtigten Mitglieder des für die Bildung zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Gera,
  - zwei Lehrkräfte sowie zwei Teilnehmer.
 Die Lehrkräfte und Teilnehmer werden vom Oberbürgermeister berufen und abberufen.

### § 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der GVHS vom 15.07.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am 19. Dezember 2014

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin



## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

### Ortsteilrat Milbitz, Thieschitz, Rubitz

Mittwoch, 21. Januar 2015, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Thieschitzer Straße 12

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 10. Dezember 2014
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

#### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Geißler  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Liebschwitz

Donnerstag, 22. Januar 2015, 19:00 Uhr, „Keller 25“, Salzstraße 146

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 4. Dezember 2014
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

#### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Schleicher  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Langenberg

Montag, 26. Januar 2015, 18:30 Uhr, Kindereinrichtung Steinbeckstraße 19a

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 15. Dezember 2014
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

#### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Kirsch  
Ortsteilbürgermeister

## Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt

Dienstag, 20. Januar 2015, 17:30 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

### Vorläufige Tagesordnung:

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Begrüßung, Verlesen der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 2 Aktuelles aus den Ausschüssen und Stadtpolitik
- 3 Bildung weiterer Untergruppen (Öffentlichkeitsarbeit, Ergebniskontrolle)
- 4 Vorstellung der Themenvorschläge für die Umfrage, Diskussion und Wahl eines Themas
- 5 Sonstiges

Pfeiler  
Sprecherin AG Bürgerhaushalt

## Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung **geraer wochenmagazin** und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer wochenmagazins** kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter [www.gera.de/bekanntmachungen](http://www.gera.de/bekanntmachungen) zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschafträge zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

## 5. Sitzung des Naturschutzbeirates der Stadt Gera

Der **Naturschutzbeirat der Stadt Gera** tagt am 22.01.2015, zu seiner 5. Sitzung in der Amthorstraße 11, 07545 Gera/ 1. OG, im Großen Beratungsraum Zimmer 101.

Beginn des öffentlichen Teiles ist um 17:00 Uhr.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind im Namen des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates herzlich eingeladen.

Konrad Nickschick                      Matthias Röder  
Fachdienstleiter Umwelt              Vorsitzender Naturschutzbeirat

## Impressum

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera,  
die Oberbürgermeisterin

**Redaktion:** Referat Presse und Stadtmarketing  
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.: 0365 838 1101, [www.gera.de](http://www.gera.de)

**Redaktionsschluss:** in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der  
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt  
Gera im **geraer wochenmagazin**

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“